

Dezernat III – Umweltamt – untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartnerin: Frau Bosselmann

E-Mail: naturschutz@havelland.de

Stand: März 2025

Merkblatt für Leitungsbauvorhaben

Im Rahmen von Leitungsverlegungen (u. a. für Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation) sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten.

Eingriffsregelung

Bei einem Leitungsbauvorhaben ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten. Nach § 14 Absatz 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Sofern ein Eingriff vorliegt, ist die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 17 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) erforderlich.

Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, wildlebende Tiere der europäisch geschützten Arten (u. a. alle einheimischen Vogelarten und alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten wie z. B. Zauneidechse und Fledermäuse) zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Sofern Hinweise für die Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten vorliegen, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 44, 45 BNatSchG erforderlich. Dazu ist der unteren Naturschutzbehörde ein artenschutzrechtliches Gutachten vorzulegen.

Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, Streuobstwiesen, Moore, Röhrichte, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte gehören unter anderem zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Nicht selten sind diese Biotope im Landkreis Havelland registriert.



Deshalb sollte bereits in der Planung die Vorhabenfläche genau untersucht werden und ggf. Alternativen geprüft werden.

Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme nur dann zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Eine Befreiung von den Verboten kann auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG unter den dort genannten Voraussetzungen gewährt werden.

Schutzgebiete

Wenn ein Vorhaben ganz oder teilweise in einem Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG liegt, ist ein naturschutzrechtliches Befreiungsverfahren erforderlich. Die Errichtung baulicher Anlagen ist nach den jeweiligen Naturschutzgebietsverordnungen (NSG-VO) grundsätzlich verboten. Eine Befreiung kann unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG erteilt werden und ist umfassend zu begründen.

Wenn ein Vorhaben ganz oder teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG liegt, ist zunächst die Genehmigungsfähigkeit anhand der betroffenen Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) zu untersuchen. Sollte die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändern und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderlaufen, ist die Genehmigung zu erteilen. Andernfalls ist auch hier ein naturschutzrechtliches Befreiungsverfahren notwendig.

Bei Projekten in einem Natura 2000-Gebiet ist zu prüfen, ob FFH- Arten, Lebensraumtypen sowie Rast- und Brutvögel beeinträchtigt werden. In einigen Fällen sind dazu Verträglichkeitsprüfungen erforderlich, gegebenenfalls entstehen daraus Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen.

Besonders geschützte Landschaftsbestandteile

Besonders geschützte Landschaftsbestandteile sind laut § 29 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Der Schutz erstreckt sich insbesondere auf den Bestand von Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen und Hecken.

Die Beseitigung geschützter Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind verboten.

Der Schutz kann aufgrund der Baumschutzverordnung des Landkreises Havelland oder nach einer gemeindlichen Baumschutzsatzung gewährleistet sein.

Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass geschützte Landschaftsbestandteile grundsätzlich zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu bewahren sind. Es ist wichtig, die allgemeinen Schutzvorschriften gemäß § 39 BNatSchG zu berücksichtigen, insbesondere das Beseitigungsverbot



während der Vegetationsperiode, wie es in § 39 Abs. 5 BNatSchG festgelegt ist. Sollten Beeinträchtigungen unvermeidbar sein, so kann auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Genehmigung erteilt werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass es sich bei den betroffenen Bäumen um Alleebäume handelt. Der Schutz von Alleen richtet sich nach § 17 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 29 des BNatSchG. Gemäß dieser Regelung ist es untersagt, Alleen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder anderweitig erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen. Eine Befreiung von diesem Verbot kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG unter bestimmten Bedingungen erteilt werden. Für weitere Informationen und Details wird auf die Internetseite der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Naturdenkmale

Gemäß § 28 des BNatSchG handelt es sich bei Naturdenkmalen um rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen mit einer Größe von bis zu fünf Hektar. Ihr besonderer Schutz ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich. Die Beseitigung von Naturdenkmalen und alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen könnten, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Falls Naturdenkmale im betroffenen Vorhabengebiet vorhanden sind, ist ihr Schutzstatus im Einklang mit den oben genannten naturschutzrechtlichen Vorschriften in vollem Umfang zu berücksichtigen. Es sind angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um ihre Integrität zu bewahren.

Die Standorte der derzeit bestehenden 90 Naturdenkmale sowie die kreiseigene Naturdenkmalverordnung können auf der Website der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.

Genehmigung/Befreiung

Sind die folgenden Schutzgüter betroffen, sind entsprechende Einzelgenehmigungen bzw. Befreiungen bei der unteren Naturschutzbehörde separat zu beantragen:

- Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete
- geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG
- Naturdenkmale gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. der Naturdenkmalverordnung LK HVL
- Alleen gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG
- die gemäß BaumSchV-HVL geschützten Bäume



- besonders geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel bis zu 3 Monate, da unter anderem die Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 BNatSchG in Verbindung mit § 36 BbgNatSchAG berücksichtigt werden müssen. Zusätzlich verfügen diese Vereinigungen über ein Widerspruchs- und Klagerecht gemäß § 64 BNatSchG in Verbindung mit § 37 BbgNatSchAG. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen erhalten eine Kopie des erteilten Genehmigungsbescheides.

Der Naturschutzbeirat des Landkreises Havelland ist bei wichtigen Entscheidungen ebenfalls zu beteiligen, wie es in § 35 BbgNatSchAG vorgeschrieben ist.

Insgesamt wird eine frühzeitige Einbindung der unteren Naturschutzbehörde empfohlen, um mögliche Bauverzögerungen zu vermeiden.

Gebühren

Gemäß § 10 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg - vom 07. Juli 2009 in der derzeit gültigen Fassung) entsteht die Verwaltungsgebührenschild mit der Beendigung der Amtshandlung. Eine Amtshandlung nach § 2 Abs. 2 GebGBbg umfasst ebenso die naturschutzrechtlichen Stellungnahmen und Entscheidungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 GebGBbg i. V. m. §§ 1, 3 i. V. m. Anlage 2 und der jeweiligen Tarifstelle der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (GebOUmwelt - vom 22. November 2011 in der derzeit gültigen Fassung), welche für den Vorgang anzuwenden ist. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand für die jeweilige Bearbeitung gemäß den in § 3 GebOUmwelt zugrunde gelegten Stundensätzen.